

## Ziel und Zweck – Grundsätze

Subsidiarität (vom lateinischen „subsidiarius“ = zur Reserve gehörig) bedeutet Rückhalt, Bestand oder Unterstützung.

In der Rechtsanwendung bedeutet der Ausdruck, dass rechtliche Bestimmungen nur dann zur Anwendung gelangen, wenn keine spezialrechtlichen Bestimmungen bestehen oder wenn nicht vertraglich etwas anderes vereinbart wurde.

Im Bereich sozialer Dienstleistungen/Institutionen der indirekten Sozialhilfe bedeutet Subsidiarität die allfällige Übernahme von ungedeckten (Betriebs-) Aufwendungen durch den Kanton oder die Gemeinden. D.h. Kanton oder Gemeinden leisten nur dann Unterstützung, wenn nicht andere Stellen (z.B. Trägerschaften sozialer Einrichtungen) die jeweiligen Aufgaben erfüllen.

Das Subsidiaritätsprinzip betont den ergänzenden Charakter der direkten Sozialhilfe (wirtschaftlichen Hilfe) und verlangt, dass zunächst alle anderen Möglichkeiten der Hilfe auszuschöpfen sind, bevor staatliche Hilfeleistungen erbracht werden. Insbesondere besteht kein Recht der Wahl zwischen den vorrangigen Hilfsquellen und der öffentlichen Sozialhilfe. Sozialhilfeleistungen werden demnach nur gewährt, wenn die bedürftige Person sich nicht selbst helfen kann oder Hilfe von dritter Seite nicht oder nicht rechtzeitig erhältlich ist. Die Sozialhilfe ist insbesondere subsidiär gegenüber Möglichkeiten der Selbsthilfe, Leistungsverpflichtungen Dritter und freiwilligen Leistungen Dritter.

## Vorgehen

Die Sozialhilfe springt also nur ein, wenn

- sich jemand nicht mehr selbst helfen kann: mit seiner Arbeitskraft und dem daraus erzielten Einkommen, mit seinem Vermögen, mit seinen Ansprüchen an Privatversicherungen, Schadenersatz und anderem mehr;
- ihm keine Ansprüche auf Sozialversicherungsleistungen zustehen, z.B. Arbeitslosen- oder Krankenkassentaggelder, Invalidenrenten, Zusatzleistungen etc.;
- er keine Hilfe von nahen Verwandten bekommt.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist jedoch immer dann zu durchbrechen, wenn zwar ein Anspruch auf Leistungen Dritter besteht, die Leistungspflicht jedoch nicht rechtzeitig erfüllt wird, so dass eine Notlage eintritt. Wird also beispielsweise ein Anspruch von Geschützten gegenüber einer Haftpflichtversicherung bestritten oder beansprucht eine Rentenabklärung einige Zeit, so hat die Sozialhilfe den dadurch entstehenden finanziellen Engpass zu überbrücken. In derartigen Fällen muss sich die Sozialbehörde die nicht liquiden Ansprüche im Umfang der geleisteten Vorschüsse abtreten lassen. Aufgabe der Sozialbehörden ist es, die Geschützten auf bestehende Hilfsmöglichkeiten hinzuweisen und sie bei der Geltendmachung der Ansprüche zu unterstützen. Das Subsidiaritätsprinzip verlangt jedoch nicht, dass hilfsbedürftige Personen zunächst alle Möglichkeiten freiwilliger Leistungen ausschöpfen müssen, bevor sie um Sozialhilfe nachsuchen können. Bei der Bemessung der Sozialhilfe sind einzig freiwillige Leistungen zu berücksichtigen, die tatsächlich erbracht werden oder aufgrund von Zusicherungen ohne weiteres erhältlich sind. Unzulässig wäre es somit, Sozialhilfeleistungen davon abhängig zu machen, ob zuerst bei privaten Sozialwerken Unterstützungsgesuche eingereicht worden sind.

## Grundlagen

- Wolffers Felix, «Grundriss des Sozialhilferechtes. Einführung in die Fürsorgegesetzgebung von Bund und Kantonen», Paul Haupt, Bern-Stuttgart-Wien 1993, S. 71 ff.
- Sozialgesetz (SG) vom 31.01.2007, BGS 831.1, §§ 9, 10 Abs. 2 + 153
- SKOS-Richtlinien A.4